

deutschen Konzerns auch eine Reihe kompromittierendes Material gegen diesen Mitarbeiter erarbeitet werden. Dieses Material konnte dann der zuständigen operativen Dienstseinheit zur Verfügung gestellt werden. Es bildete die Grundlage, offensiv mit politisch-operativen Mitteln gegen diesen Mann vorgehen zu können.<sup>4</sup>

Ein weiteres wesentliches Problem ergibt sich für die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen, wenn es sich bei den Straftätern um inoffizielle Mitarbeiter des MfS handelt. In diesen Fällen ist es notwendig und unumgänglich, daß eine exakte Analyse der IM-Akten erfolgt, um den Straftätern die Möglichkeit zu nehmen, die von ihnen begangenen Straftaten durch angebliche operative Aufträge des MfS verschleiern und abdecken zu können.

Damit ist zu gewährleisten, daß sich die Belasteten nicht im Falle des Wirksamwerdens strafprozessualer Maßnahmen auf eine angebliche inoffizielle Tätigkeit für das MfS berufen können.

Die Nichtbeachtung der Analyse der inoffiziellen Tätigkeit der Belasteten kann zu einer falschen politisch-operativen Zielstellung und damit zu Mißerfolgen in der Untersuchungsarbeit führen. So treten insbesondere dort Probleme auf, wo eine Verschmelzung der kommerziellen beruflichen Tätigkeit des belasteten Wirtschaftskaders mit ihm übertragenen spezifischen politisch-operativen Aufgaben des MfS vorliegt. Ein strafrechtliches zur Verantwortung ziehen belasteter Wirtschaftskader, die im Interesse des MfS gegen ihre beruflichen Pflichten verstoßen haben, kann und darf nicht vorkommen. Noch komplizierter sind solche Sachverhalte in der Festlegung realer politisch-operativer Zielstellungen, in denen der Straftäter den Bereich der beruflichen und inoffiziellen Tätigkeit für die Begehung von

<sup>4</sup> OV Reg.-Nr. XV 2089/83 und  
EV Reg.-Nr. XV 2498/84